

„In Aussicht-Stellung durch vergangenes bzw. gegenwärtiges Eigen-Verhalten bedingten Ereignisses“ ist also keine In Aussicht-Stellung eigenen Verhaltens, sondern nur die In Aussicht-Stellung einer Folge eigenen vergangenen bzw. gegenwärtigen Verhaltens. „In Aussicht-Stellung durch Anderverhalten bedingten Ereignisses“ nennen wir jede Behauptung des Gedankens, daß ein besonderes Ereignis eintreten wird, für welches in einem Ander-Verhalten die Bedingung liegt. „In Aussicht-Stellung von Eigen-Verhalten abhängig gedachten Ereignisses“ nennen wir jede Behauptung des Gedankens, daß ein besonderes Ereignis eintreten würde, wenn sich der Behauptende in besonderer Weise verhält, „In Aussicht-Stellung von Ander-Verhalten abhängig gedachten Ereignisses“ nennen wir jede Behauptung des Gedankens, daß ein besonderes Ereignis eintreten würde, wenn sich ein Anderer in besonderer Weise verhält. Die Behauptung des „Ander-Interesse-Gedankens“ in jeder Verhalten-Werbung stellt sich nun stets dar als eine „In Aussicht-Stellung von Ander-Verhalten abhängig gedachten Ereignisses“, nämlich entweder a) als Behauptung des Gedankens, daß eine günstige Verschiebung des den Adressaten betreffenden Interessengesamtzustandes eintreten würde, wenn er sich werbungsgemäß verhalten würde, oder b) als Behauptung des Gedankens, daß eine ungünstige Verschiebung des den Adressaten betreffenden Interessengesamtzustandes eintreten würde, wenn er sich werbungswidrig verhalten würde. Die in einer Verhalten-Werbung enthaltene „In Aussicht-Stellung abhängig gedachten günstigen Ereignisses“ ist entweder eine „Empfehlung“ oder eine „Zusicherung“. Die in einer Verhalten-Werbung enthaltene „In Aussicht-Stellung abhängig gedachten ungünstigen Ereignisses“ ist entweder eine „Warnung“ oder eine „Drohung“. Die in einer Verhalten-Werbung enthaltene „Empfehlung“ ist wieder entweder a) eine „In Aussicht-Stellung von werbungsgemäßigem Ander-Verhalten abhängig gedachten, nicht durch Eigen-Verhalten bedingten günstigen Ereignisses“, oder b) eine „In Aussicht-Stellung von werbungsgemäßigem Ander-Verhalten abhängig gedachten, nicht durch zurechnendes Eigen-Verhalten bedingten günstigen Ereignisses“, oder c) eine „In Aussicht-Stellung von werbungsgemäßigem Ander-Verhalten abhängig gedachten, durch zurechnendes Eigen-Verhalten bedingten günstigen Ereignisses“. Hingegen ist jede in einer Verhalten-Werbung enthaltene „Zusicherung“ die „In Aussicht-Stellung eines von werbungsgemäßigem Verhalten abhängig gedachten, durch zurechnendes Eigen-Verhalten und Erfahrung der Werbung-Entsprechung bedingten günstigen Ereignisses“. Ein Beispiel für eine „Empfehlung“ der unter a) ge-